

Geschäftsordnung der Posaunenarbeit im ejw



I. Präambel

Die Posaunenchoräle der evangelischen Landeskirche in Württemberg sind in der Posaunenarbeit des ejw zusammengeschlossen.
Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie die Ordnung für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (ejw) und die Ordnung für Fachausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte im ejw (FA-Ordnung).

Die Bläserarbeit in der Landesstelle des ejw wird durch den/die Landesposaunenwart/in und Landesreferenten/-innen für Posaunenarbeit ausgeübt. Ein angemessener Sekretariatsanteil steht für die Bearbeitung der anfallenden Aufgaben zur Verfügung. Die Posaunenarbeit ist ein „Arbeitsbereich“ im ejw.

Die Aufgaben und ihre Verteilung sind im Anhang (Anlage 1) dargestellt.

II. Gremien der Posaunenarbeit im ejw

1. Fachausschuss Posaunen:

Es gilt die Fachausschussordnung des EJW (Anlage 2). Ergänzend wird folgendes geregelt:

- a) Die Bezirksposaunenwartetagung ist die Wahlversammlung zum FA Posaunen gem. § 1 Abs. 2 der FA-Ordnung. Näheres regelt die Wahlordnung (Anlage 3).
- b) Angelegenheiten des Vorstands des ejw, die die Posaunenarbeit betreffen, sind zwischen dem Vorstand und den Vorsitzenden des FA Posaunen abzustimmen. Angelegenheiten des FA Posaunen, die das ejw betreffen, sind zwischen den Vorsitzenden des FA Posaunen und der Landesleitung sowie den Vorsitzenden des ejw abzustimmen.

2. Bezirksposaunenwartetagung:

- a) Der Vorsitzende des FA Posaunen lädt gemeinsam mit dem Landesposaunenwart mindestens einmal jährlich die Bezirksposaunenwarte/innen sowie deren Stellvertreter/innen bzw. die Bezirksteams zur Bezirksposaunenwartetagung ein.
- b) Jeder Bezirk kann dabei bis zu zwei stimmberechtigte Personen in die Bezirksposaunenwartetagung entsenden. Im Falle der Wahl zum FA Posaunen gelten abweichend hiervon die Regelungen der Wahlordnung.
- c) Die Bezirksposaunenwartetagung nimmt den Jahresbericht des Fachausschusses Posaunen sowie der Hauptamtlichen im Arbeitsbereich Posaunen des ejw entgegen.
- d) Die Bezirksposaunenwartetagung kann nach Anhörung der o. g. Berichte dem FA Posaunen Empfehlungen für die weitere inhaltliche Arbeit geben.
- e) Auf Antrag des FA Posaunen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Bezirken wird bei der Bezirksposaunenwartetagung über anstehende Fragen (im Rahmen der Zuständigkeiten der Fachausschussordnung des ejw) beraten und beschlossen bzw. Empfehlungen ausgesprochen.

3. Notenbeirat:

- a) Für die Konzeption von Notenausgaben und anderen Produkten aus dem Arbeitsbereich Posaunen wird ein Beirat gebildet.
- b) Der Beirat ist ein Unterausschuss des Fachausschusses Posaunen.
- c) Die Mitglieder des Notenbeirates sind der Vorsitzende des Fachausschusses Posaunen, der Landesposaunenwart und der Geschäftsführer des ejw.
- d) Der Notenbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung der ejw-Service GmbH im Bezug auf die Gestaltung und die Marktpreise der herauszugebenden Notenausgaben und Arbeitshilfen zu beraten.
- e) Die Geschäftsführung erarbeitet die Kalkulation eines Produktes zur vertraulichen Beratung im Notenbeirat. Die Anregungen des FA Posaunen zur Gestaltung und Marktpreis sind zu berücksichtigen. Der Notenbeirat gibt für Gestaltung und Marktpreis Empfehlungen.
- f) Sofern die ejw-Service GmbH Notenausgaben und andere Produkte, die die Posaunenarbeit betreffen und nicht vom Arbeitsbereich Posaunen verantwortet werden, herausgibt, wird der Notenbeirat gehört.

III. Einzelregelungen und Kompetenzen

1. Notenherausgaben:

- a) Die Erstellung und Herausgabe von Notenmaterial und sonstigen Arbeitshilfen für die Posaunenarbeit ist Dienstaufgabe der hauptamtlichen Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Posaunen.
- b) Notenherausgaben und sonstige Arbeitshilfen für die Posaunenarbeit werden im Regelfall bei der ejw-Service GmbH veranlasst und verantwortet. Dazu gehört insbesondere die technische Abwicklung der Herstellung (Verlag) und der Vertrieb (Buchhandlung).
- c) Für jede Notenherausgabe wird zwischen dem ejw und der ejw-Service GmbH ein Herausgebervertrag abgeschlossen. Zusätzlich wird zwischen der ejw-Service GmbH und dem jeweiligen hauptamtlichen Mitarbeitenden für jedes Produkt ein Vertrag abgeschlossen.
- d) Das ejw erhält von der ejw-Service GmbH für die Leistung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden Tantiemen aus dem Nettoverkaufserlös der einzelnen Produkte:
 - Die dem ejw zufließenden Tantiemen fließen dem allgemeinen Haushalt des ejw sowie dem Verfügungsfonds Posaunen zu.
 - Der Verteilschlüssel wird im Einzelfall vom Notenbeirat festgelegt. Die Verhandlungen werden auf Antrag eines der Mitglieder des Notenbeirats aufgenommen.
 - Wird keine Einigung erzielt, ist der Vorsitzende des ejw zu weiteren Beratungen hinzuzuziehen.
 - Die Tantiemen für die alle zwei Jahre erscheinenden Ulmer Sonderdrucke fließen jeweils zu 100% in den ejw-Haushalt (Projekt Landesposaunentag).

2. Budget:

- a) Im Rahmen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche und des Haushaltsplans des ejw wird für die Posaunenarbeit ein jährliches Budget (Einnahmen/Ausgaben) gebildet. Die Aufstellung des Budgets erfolgt durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem/der budgetverantwortlichen Hauptamtlichen. Das Budget ist mit dem FA Posaunen abzustimmen.
- b) Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten des Rechnungswesen wird dem FA Posaunen mindestens halbjährlich eine Kostenstellenübersicht (Plan/Ist) vorgelegt. Ausgaben/Verfügungen über das genehmigte Budget obliegen dem

budgetverantwortlichen Hauptamtlichen in Absprache mit dem Geschäftsführer.

- c) Über- oder Unterdeckungen werden in der Regel auf neue Rechnung vorgetragen. Die Entscheidung liegt (im Rahmen der Gesamtverantwortung für den ejw-Haushalt) bei der Landesleitung. Der FA Posaunen ist vorher zu hören.
- d) Die Geschäftsführung des ejw kann bei entsprechender finanzieller Lage den FA Posaunen bitten, geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Unterdeckung zu ergreifen.

3. Chorumlage:

Zur Finanzierung von weiteren Hauptamtlichenstellen und Teilen der Personalkosten der Hauptamtlichen wurde von den Posaunenchorern eine freiwillige Chorumlage erbeten.

- a) Die Chorumlage wird künftig durch Zahlungen des noch zu gründenden Förderverein Posaunen e.V. ersetzt. Die Chorumlage wird deshalb Ende 2005 auslaufen.
- b) Die Zuständigkeiten für die Ausgestaltung und die Regelungen bezüglich der Chorumlage sowie die Mittelbewirtschaftung liegen beim Fachausschuss Posaunen.
- c) Die ordnungsgemäße Mittelverwendung wird der Bezirksposaunenwartetagung im Rahmen des FA-Berichtes gegeben.

4. Verfügungsfonds:

- a) Im Arbeitsbereich Posaunen wird für die Finanzierung von speziellen Angeboten oder zur Unterstützung Bedürftiger (z.B. durch die Ermäßigung von Teilnahmegebühren) ein Verfügungsfonds gebildet.
- b) Die Zuständigkeiten für die Ausgestaltung und die Regelungen bezüglich der Mittelbewirtschaftung liegen beim Fachausschuss Posaunen.
- c) Die Geschäftsführung des ejw muss den Regelungen zustimmen.
- d) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den/die budgetverantwortlichen Hauptamtlichen im Arbeitsbereich Posaunen des ejw.

5. Mitgliedschaft im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e.V. (EPiD):

Die Posaunenarbeit im ejw ist über den CVJM-Gesamtverband Mitglied im EPiD. Die jährlich anfallenden Mitgliedsbeiträge sind im Mitgliedsbeitrag des ejw an den CVJM-Gesamtverband enthalten.

6. Urkunden für Bläser Ehrungen und Anstecknadeln:

Für Urkunden und Bläser Ehrungen mit Anstecknadeln gelten die in den Anlagen 4 u. 5 aufgestellten Grundsätze. Die Kosten für Urkunden und Anstecknadeln sind im Rahmen des Budgets auszuweisen.

7. Regelung der Dienst- und Fachaufsicht:

- a) Die Dienstaufsicht für alle Referenten und Referentinnen im AB Posaunen liegt bei der zuständigen Leitungsperson des ejw.
- b) Die Fachaufsicht für den Landesposaunenwart liegt bei der zuständigen Leitungsperson des ejw und wird im Benehmen mit dem FA-Vorsitzenden ausgeübt.
- c) Die Fachaufsicht über die übrigen Referenten und Referentinnen wird an den Landesposaunenwart delegiert.
- d) Der Landesposaunenwart übt die Fachaufsicht über die Referenten und Referentinnen im Benehmen mit dem FA-Vorsitzenden insbesondere wie folgt aus:
 - Die „Grundaufsicht“ wird in den regelmäßigen Fachausschuss-Sitzungen durch Berichte und Planungen der Hauptamtlichen wahrgenommen.
 - Die Posaunenreferentinnen, Posaunenreferenten sowie der Landesposaunenwart erstellen jeweils im Frühjahr und im Herbst einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, der im Fachausschuss besprochen wird (zur Kenntnisnahme an die zuständige Leitungsperson des ejw).
 - Vor jeder FA-Sitzung und der Bezirksposaunenwartetagung führt der Vorsitzende des FA ein Gespräch mit dem Landesposaunenwart, wenn möglich unter Einbeziehung des Arbeitsbereiches.
 - Der Vorsitzende des FA erhält Protokolle des Arbeitsbereiches zur Kenntnis.
 - Mindestens einmal jährlich findet ein Gespräch mit der zuständigen Leitungsperson des ejw, dem Vorsitzenden des FA und dem Arbeitsbereich statt.

8. Dienstinstrument:

- a) Zur Ausübung seines Dienstes wird jedem Hauptamtlichen in der Bläserarbeit ein Zuschuss zum Erwerb eines Instruments zur Verfügung gewährt.
- b) Der Zuschuss beträgt maximal 75% des Einstandspreises des Instruments.
- c) Er darf den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.
- d) Der Zuschuss wird gegen Nachweis ausbezahlt.
- e) Der Zuschuss wird bei längerer Dienstzeit in der Regel alle acht Jahre gewährt.

Stuttgart, 28. April 2005

(Arbeitsgruppe: Alber, Eckert, Ganßloser, Hörtling, Nonnenmann)

Anlagen zur Geschäftsordnung:

1. Aufgabenverteilung
2. FA-Ordnung
3. Wahlordnung
4. Urkundenregelungen
5. Anstecknadelregelungen

Verabschiedet:

Fachausschuss Posaunen in der Sitzung am...

Vorstand des ejw in der Sitzung am ...